

04.04.84

R - AS - Wi

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung des Vorrangs
der Sozialplanansprche im Konkurs

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
DER PRÄSIDENT DES SENATS

Hamburg, den 2. April 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat die in der Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung des
Vorrangs der Sozialplanansprche im Konkurs

mit dem Antrag zuzuleiten, diese Entschlieung zu fassen.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Absatz 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den zustndigen Ausschssen
zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



(Klaus v. Dohnanyi)
Erster Brgermeister

Entscheidung des Bundesrats zur Sicherung des Vorrangs der Sozialplanansprüche im Konkurs

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, den Vorrang der Sozialplanansprüche der Arbeitnehmer im Konkurs des Arbeitgebers gesetzlich abzusichern. Er bittet deshalb den Deutschen Bundestag, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung (Drucksache 10/81) so schnell wie möglich zu verabschieden.

Begründung:

Das Betriebsverfassungsgesetz verpflichtet Unternehmer und Betriebsrat, bei Stilllegung eines Betriebes einen Sozialplan aufzustellen, der die wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen oder mildern soll, die den Arbeitnehmern durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes entstehen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, an welcher Stelle die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einem Sozialplan am Konkurs des Arbeitgebers teilnehmen, gibt es nicht. Das Bundesarbeitsgericht hatte im Wege richterlicher Rechtsfortbildung die Sozialplanansprüche als Konkursforderungen mit dem Rang vor § 61 Abs. 1 Nummer 1 der Konkursordnung eingeordnet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1983 festgestellt, daß die Einräumung eines solchen Vorrangs kraft Richterrechts nicht mit der Verfassung vereinbar ist.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat für die vom Konkurs des Unternehmens betroffenen Arbeitnehmer ganz erhebliche Nachteile zur Folge. Da auf nachrangige Konkursforderungen meistens keine oder nur eine ganz geringe Quote entfällt, haben die betroffenen Arbeitnehmer regelmäßig keine Aussicht, die im Sozialplan festgelegten Abfindungen tatsächlich zu erhalten. Außer ihrem Arbeitsplatz verlieren sie so auch die Leistungen, die den Arbeitsplatzverlust ausgleichen oder mildern sollen.

Diese ungerechtfertigte Benachteiligung der vom Konkurs ihres Arbeitgebers betroffenen Arbeitnehmer kann nicht hingenommen werden. Im Interesse einer wirksamen sozialen Sicherung ist es deshalb erforderlich, den Sozialplanansprüchen den konkursrechtlichen Vorrang, den ihnen das Bundesarbeitsgericht zugestanden hatte, durch Gesetz - wieder - einzuräumen, wie dies Hamburg bereits mit seinem dem Bundesrat am 21. Oktober 1981 zugeleiteten Gesetzesantrag (Drucksache 448/81) vorgeschlagen hatte. Der von der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag am 18. Mai 1983 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Konkursordnung (Drucksache 10/81) sieht eine entsprechende Regelung vor. Dieser Gesetzesentwurf, der gegenwärtig in den Ausschüssen des Bundestages beraten wird, sollte so rasch wie möglich verabschiedet werden.

29.06.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates ber die Sicherung von Ansprchen
aus Sozialplnen im Konkurs

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 die
aus der Anlage ersichtliche Entschlieung beschlossen.

EntschlieÙung
des Bundesrates

über

die Sicherung von Ansprüchen aus Sozial-
plänen im Konkurs

Der Bundesrat hält das geltende Konkursrecht, das Ansprüchen von Arbeitnehmern aus Sozialplänen im Konkurs des Arbeitgebers den letzten Rang noch hinter den staatlichen Steuerforderungen zuweist, für unbefriedigend und sozialpolitisch unvertretbar.

Er bittet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, umgehend durch besondere gesetzliche Vorschriften auf eine zeitgerechte, den Interessen der Arbeitnehmer besser als bisher gerecht werdende und ausgewogene Regelung hinzuwirken.

Da eine Reform des Insolvenzrechts nicht alsbald zu verwirklichen ist, muß kurzfristig eine Zwischenlösung angestrebt werden, die eine Gesamtreform nicht präjudiziert.